

Entscheidung
In dem Statutenstreitverfahren
4/2009/P

auf Antrag des

- Antragsteller, vor der Landesschiedskommission und der
Bundesschiedskommission Berufungsgegner -

Beteiligt:

- Antragsgegner, vor der Landesschiedskommission und der
Bundesschiedskommission Berufungsführer -

Beigeladen:

hat die Bundesschiedskommission am 11. Januar 2010 unter Mitwirkung von

Hannelore Kohl, Vorsitzende
Werner Ballhausen, Stellvertretender Vorsitzender
Prof. Dr. Roland Rixecker, Stellvertretender Vorsitzender

beschlossen:

Die für den Ortsverein ... eingelegte Berufung des Antragsgegners gegen Nr. 2 der
Entscheidung der Landesschiedskommission Bayern vom 24. Juni 2009 wird
zurückgewiesen.

Es wird festgestellt, dass damit derzeit nur ein SPD-Ortsverein auf dem Gebiet der
Stadt ... besteht.

Gründe:

I.

Unter den Beteiligten ist streitig, ob der auf Initiative der als Antragsgegner aufgeführten
Mitglieder der SPD geschaffene Ortsverein ... entsprechend den Statuten der SPD wirksam
gegründet worden ist.

Auf Antrag des Antragstellers vom 21. Mai 2008 auf Einleitung eines
Parteiordnungsverfahren gegen die im Rubrum genannten Personen auf Antragsgegnerseite,
hilfsweise auf Feststellung, dass die Errichtung des neuen SPD-Ortsvereins ...und Land vom
12. Juni bzw. 15. Oktober 2007 unwirksam sei, gab die Schiedskommission des Unterbezirks
... mit Beschluss vom 14. März 2009 den Beteiligten auf, bis spätestens zum 31. Dezember

2009 wieder einen gemeinsamen SPD Ortsverein ... zu errichten (Nr. I), für die Zeit bis zur Umsetzung dieser Verpflichtung bis spätestens 30. September 2009 einen Stadtverband ... zu schaffen (Nr. II), vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, den Stadtverband betreffende Entscheidungen gemeinsam zu treffen, sich gegenseitiger öffentlicher Angriffe zu enthalten und die anstehenden Europa- und Bundestagswahlen gemeinsam zu bestreiten (Nr. III) sowie - gerichtet an den Unterbezirk - die erforderliche konstituierenden Versammlungen zur Gründung des Stadtverbandes und des gemeinsamen Ortsvereins durchzuführen (Nr. IV); im Übrigen wurde das Verfahren nach § 15 Abs. 2 Schiedsordnung - SchiedsO - eingestellt (Nr. V). Zur Begründung war im Wesentlichen ausgeführt, dass eine ordnungsgemäße Abgrenzung zwischen den beiden neu gebildeten Ortsvereinen nach den in § 8 Abs. 2 Organisationsstatut - OrgStatut - genannten Kriterien (politische und wirtschaftliche Zweckmäßigkeit) weder in sachlicher noch in persönlicher Hinsicht vorgenommen worden sei. Mit den getroffenen Anordnungen werde, anknüpfend an den Verlauf der Güteverhandlung, dem erforderlichen Zeitbedarf für die Umsetzung der Anordnung und den rechtlichen Erfordernissen - insbesondere § 8 Abs. 6 i.V.m. § 3 Abs. 2 der Satzung des Landesverbandes ... über die Bildung eines Stadtverbandes bei Existenz mehrerer Ortsvereine in einer kreisangehörigen Gemeinde - Rechnung getragen. Das Parteiordnungsverfahren gegen die Antragsgegner sei nach § 15 Abs. 1 c und Abs. 2 SchiedsO einzustellen gewesen, weil in der Art und Weise der geführten Auseinandersetzung, die zum Gegenstand des Antrages gemacht worden sei, zwar ein Verstoß gegen die innerparteiliche Solidarität liege, die Schuld jedoch als gering zu bewerten sei. Die Situation habe sich aus einem persönlichen Meinungsstreit heraus ergeben, und die Beteiligten hätten in der Schiedsverhandlung durch Äußerungen und weitgehende Übernahme des Einigungsvorschlags der Schiedskommission ihren Willen dokumentiert, wieder gemeinsam zu arbeiten und entsprechende Strukturen zu schaffen.

Über die von Antragsgegnerseite mit Schreiben vom 10. April 2009 eingelegte, unter dem 14. April 2009 begründete Berufung entschied die Landesschiedskommission der nach Beratung am 24. Juni 2009; in der Entscheidung vom 21. Juli 2009 ist festgestellt, dass die Gründung des SPD-Ortsvereins ... § 8 Abs. 2 des SPD-Organisationsstatuts -OrgStatut- widerspricht (Nr. 1), die Gründung unwirksam ist und der SPD-Ortsverein ... keine Organisationsgliederung im Sinne des § 8 Abs. 1 OrgStatut ist (Nr. 2); ferner wird der Beschluss der Schiedskommission des SPD-Unterbezirks ... vom 31. März 2009 (AZ 01/2008 UB) in seinen Ziffern I. bis IV für unwirksam (Nr. 3) und in seiner Ziffer V für wirksam

erklärt (Nr. 4). Dem lag zunächst zugrunde, dass die Landesschiedskommission von einem Statutenstreitverfahren ausging, für das eine Zuständigkeit der Unterbezirksschiedskommission grundsätzlich nicht gegeben sei, und sie deswegen die Berufung der Antragsgegner in einen Antrag auf Durchführung eines Statutenstreitverfahrens mit den in den Schriftsätzen vom 10. und 14. April gestellten Anträgen umdeutete.

Der Antrag unter 1., dass "die Ortsvereine, ... und ..., unbefristet bestehen blieben", sei unbegründet. Die Gründung des Ortsvereins ... sei ohne vorhergegangene formelle Entscheidung des Unterbezirks über eine Neuabgrenzung nach den Grundsätzen des § 8 Abs. 2 OrgStatut erfolgt. Am 12. Juni 2007 - dem ersten Neugliederungsversuch - habe kein Abgrenzungsbeschluss vorgelegen. Das Protokoll über die Erörterung des Gegenstandes „Neugliederung und Abgrenzung von Ortsvereinen" und die Beschlussfassung des UB-Vorstandes am 15. Oktober 2007 lasse nicht erkennen, dass eine nach objektiven Kriterien nachvollziehbare territoriale Abgrenzung der zwei Ortsvereine voneinander getroffen wurde. An dem weiteren Gründungsversuch am 26. Oktober 2007 hätten lediglich einige Mitglieder des UB-Vorstandes teilgenommen, die den neuen Namen vorgeschlagen hätten. Entgegen § 8 Abs. 2 OrgStatut sei dem Ortsverein formell keine Gelegenheit zur Äußerung eingeräumt worden. Zudem sei die Aufteilung einzelner Ortsteile willkürlich erfolgt und seien einzelne Parteimitglieder völlig willkürlich und ausschließlich auf ihre emotionale Zugehörigkeit zur jeweiligen Gruppierung hin dem Ortsverein ... bzw. ... zugeordnet worden. Eine eindeutige territoriale Abgrenzung sei nicht erkennbar und könne auch nicht nachträglich konstruiert werden. Mangels wirksamer Neugliederung seien Ausführungen zur Gründung eines Stadtverbandes (Antrag unter 2. und 3.) entbehrlich. Die Antragsgegner seien - wie alle anderen Mitglieder auch - somit weiterhin Mitglieder des einzig bestehenden Ortsvereins ... Soweit unter 4. beantragt sei, "es bei der Einstellung des Verfahrens nach § 15 Abs. 2 Schiedsordnung zu belassen", sei festzustellen, dass die Entscheidung der Unterbezirksschiedskommission wirksam sei. Das statutenwidrige Verhalten des zuständigen Unterbezirksvorstandes könne den mit dem Versuch der Neugründung befassten Personen nicht negativ zugerechnet werden. Nicht zuletzt die Mitwirkung verschiedener Mandats- und Funktionsträger der Partei am 26. Oktober 2007 habe den Eindruck bestärkt, im Rahmen der parteilichen Ordnung zu handeln. Der beigeladene Unterbezirk habe sich im Verfahren nicht geäußert. Soweit die Antragsgegner mit ihrem Verhalten den Grundsatz der innerparteilichen Solidarität verletzt hätten, sei bei den Einzelnen nur eine geringe Schuld zu erkennen. Befremdlich sei zudem, dass Mandats- und Funktionsträger in offensichtlich völliger

Unkenntnis oder Verkennung der Parteistatuten u.a. mit Geldgeschenken die "Neugründung" öffentlich begrüßt hätten.

Mit ihrer am 01. August 2009 bei der Bundesschiedskommission eingegangenen, von der Vorsitzenden des SPD-Ortsvereins ... unterzeichneten Berufung, der ein handschriftliches, von 5 Mitgliedern unterzeichnetes Berufungsschreiben beigelegt war, wendet sich der Antragsgegner gegen die am 24. Juli 2009 zugestellte Entscheidung der SPD-Landesschiedskommission ...

Mit der am 12. August 2009 eingegangenen Begründung wird geltend gemacht, dass sich die Berufung "gegen die Nr. 1 bis 3" der Entscheidung richte: Die Neugründung habe eine Vorgeschichte, es haben viele Gespräche zwischen den Beteiligten gegeben. Zutreffend sei, dass die erste Gründungsversammlung ohne einen formellen Beschluss des Unterbezirksvorstandes stattgefunden habe. Jedoch seien sowohl dieser als auch die Bezirksvorsitzende MdB ... die Landesgeschäftsstelle und die Bezirksgeschäftsführerin der SPD ... informiert gewesen; alle Verantwortlichen hätten der Gründung nicht nur zugestimmt, sondern sie auch massiv unterstützt. Jedenfalls sei der Mangel eines förmlichen Beschlusses vom UB-Kreisverband ... mit Mehrheitsbeschluss vom 15. Oktober 2007 geheilt worden. Die zweite Gründungsversammlung habe somit eine Rechtsgrundlage gehabt, es sei ordnungsgemäß dazu eingeladen worden und es seien ausreichend Mitglieder anwesend gewesen. Der neue Ortsverein sei registriert worden und habe alle notwendigen Formalitäten erledigt. Inzwischen habe er zwei Jahresabschlüsse erstellt. Die wirtschaftliche und politische Zweckmäßigkeit der Neugründung hätten sie nachgewiesen; die territoriale Abgrenzung sei nach ihrer Planung (Stadtgebiet einerseits, ländliches Umfeld andererseits) keinesfalls willkürlich und nicht zu beanstanden. Auch in der Stadt ... gebe es zwei Ortsvereine, von denen der eine nach einem Stadtteil benannt sei, den es als Gebietskörperschaft seit 1972 nicht mehr gebe.

Tatsächlich habe der Unterbezirk eine derartige Abgrenzung sachgerecht vorgenommen; insoweit sei das Protokoll der Sitzung vom 26. Oktober 2007 nicht vollständig, was durch Zeugen bewiesen werden könne.

Dass auf der Internet-Seite das Eintreten für die Interessen der Einwohner der gesamten Stadt ... herausgestellt werde, liege in der Mitgliedschaft zweier Ortsvereinsmitglieder im Kreistag begründet. Alle Mitglieder wollten in der Partei bleiben. Eine Gründungswelle neuer Ortsvereine sei nicht zu befürchten. Selbstverständlich seien Mehrheitsbeschlüsse

grundsätzlich zu respektieren; hier sei jedoch fraglich, wer tatsächlich die Mehrheit stelle. Sie fühlten sich von den Mitgliedern des Antragstellers persönlich mit geradezu "missionarischem" Eifer verfolgt, wie auch Äußerungen in der Presse belegten.

Der Antragsgegner beantragt,

- a) die Ortsvereine ... und ... bleiben auf unbefristete Zeit bestehen,
- b) die Zusammenarbeit überörtlich erfolgt über eine Stadtverband,
- c) die Gründung des Stadtverbandes wird vom Unterbezirk ... durchgeführt.

Der Antragsteller beantragt,

die Berufung zurückzuweisen und die Entscheidung der Landesschiedskommission vollumfänglich zu bestätigen.

Er verteidigt die Entscheidung der Landesschiedskommission und macht geltend, es gebe schon keine wirksam eingelegte Berufung; die Entscheidung der Vorinstanz sei rechtskräftig. Der Ortsverein ... könne schon deswegen nicht Berufung einlegen, weil nicht er, sondern ausschließlich insgesamt neun Mitglieder in den Vorinstanzen als Antragsgegner geführt worden seien. Wegen der ausdrücklichen Formulierungen in der Berufungsbegründung könne auch das handschriftliche Dokument „Berufung“ mit den Unterschriften von fünf Mitgliedern nicht in deren persönliche Berufung umgedeutet werden. Gegenstand des Berufungsverfahrens sei gerade der Gründungsversuch. Es sei zudem weiterhin nicht erkennbar, dass der Ortsverein ... nach politischer und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit abgegrenzt worden sei. Letztlich würden lediglich emotionale Sichtweisen der Berufungsführer dargestellt. Der beigelegte Unterbezirk habe sich im Verfahren vor der Landesschiedskommission nicht geäußert. Der frühere UB-Vorsitzende habe inzwischen das statutenwidrige Verhalten erkannt und sein Amt zur Verfügung gestellt. Im Übrigen werde angeregt, die Äußerungen der Antragsgegner am Ende des Begründungsschriftsatzes einer rechtlichen Überprüfung in zivil- und strafrechtlicher Hinsicht zu unterziehen.

Der beigelegte Unterbezirk hat sich wie folgt geäußert:

Zum Vorwurf, sich im Verfahren vor der Landesschiedskommission nicht geäußert zu haben, sei anzuführen, dass diese entgegen ihrer Ankündigung weder die Berufungsschrift übersandt

noch eine Frist zur Stellungnahme gesetzt habe.

Zur Sache sei darauf zu verweisen, dass man dem Ortsverein ... sehr wohl vorab die Möglichkeit zur Äußerung zu einer Neugliederung gegeben habe. Mit Schreiben vom 23. August 2007 habe der damalige UB-Vorsitzende diesen Ortsverein, vertreten durch den Vorsitzenden, darüber informiert, dass er für die nächste Sitzung eine Neugliederung in die Ortsvereine ... und ... vorschlagen werde, und um Stellungnahme bis zum 30. August 2007 gebeten. Eine Stellungnahme sei jedoch bis zur entscheidenden Sitzung nicht eingegangen.

Formal-juristische Mängel der Neugründung seien nicht zu erkennen. Die geplante Neuabgrenzung sei Gegenstand zahlreicher Schlichtungsgespräche sowie Vorstandssitzungen des damaligen Ortsvereins ... und des Unterbezirks ... gewesen; dem Ortsverein sei die geplante Neuabgrenzung auch schon vor der Sitzung des Unterbezirksvorstandes am 15. Oktober 2007, in der dann entschieden worden sei, mehrfach in Aussicht gestellt worden, so dass Gelegenheit zur Äußerung bestanden habe.. Weil - wie die Landesschiedskommission zutreffend angenommen habe - am 12. Juni 2007 der notwendige Abgrenzungsbeschluss noch nicht vorgelegen habe, habe man die Neugründung am 26. Oktober 2007 wiederholt, um ein den Statuten entsprechendes Handeln sicher zu stellen. Zwar treffe es zu, dass das Protokoll über die Sitzung am 15. Oktober 2007 möglicherweise unvollständig sei und darin nicht auf objektive Kriterien der Abwägung nach politischer und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit eingegangen werde. Die Argumente seien aber im Vorfeld vielfältig erörtert und abgewogen worden; hierauf berufe sich der Beschluss vom 15. Oktober 2007. All dieses gelte auch hinsichtlich der territorialen Abgrenzung. Entsprechend der der Landesschiedskommission vorgelegten Planzeichnung hätten das Gebiet der Stadt ... den Ortsverein ... die Ortsteile im Umland den Ortsverein ... bilden sollen. Dementsprechend seien auch die Mitglieder zugeordnet worden. Erst danach - wie im Protokoll nachzulesen - sei über die Anträge einzelner Mitglieder auf Wechsel des Ortsvereins unter Bezugnahme auf die jeweils vorgebrachten Gründe entschieden worden.

Wehren müsse man sich gegen die von der Landesschiedskommission erhobenen Vorwürfe der Unkenntnis oder Verkennung der Satzung. Das gesamte Vorgehen sei jeweils nach Rücksprache mit der Bezirksgeschäftsstelle erfolgt, die wiederum in Kontakt mit dem Landesgeschäftsführer gestanden habe, der seinerseits Kontakt mit der Parteizentrale in Berlin gehabt habe. Der vorwurfsvoll als "Geldgeschenk" titulierte Betrag sei das normale, jedem

neuen Ortsverein zustehende Startgeld.

Da im Übrigen die Landesschiedskommission die Entscheidung der Unterbezirksschiedskommission bestätig habe, soweit diese beantragte Parteiordnungsverfahren eingestellt habe, und hiergegen kein Rechtsmittel eingelegt worden sei, sei der Antrag insoweit erledigt.

Die nach §§ 21 Abs. 5, 25 Abs. 2, 26 Abs. 1 und 3 SchiedsO statthafte sowie fristgerecht eingelegte und begründete Berufung, über die im Statutenstreitverfahren in der Regel im schriftlichen Verfahren entschieden wird (§ 21 Abs. 4 Satz 1 SchiedsO), ist auch im Übrigen zulässig (1.), hat jedoch keinen Erfolg (2.).

1. Die Bundesschiedskommission geht dabei davon aus, dass die von der Vorsitzenden ... unterzeichnete Berufung ungeachtet der namentlichen Aufzählung der einzelnen Mitglieder, die sie unterstützen, und der handschriftlichen Berufungsschrift für den Ortsverein ... dessen wirksames Entstehen umstritten ist, eingelegt ist; demzufolge sieht sie diesen als Antragsgegner an. Die Bundesschiedskommission hat sich in ihrer ständigen Spruchpraxis der Rechtsprechung angeschlossen, die schon der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich und das ehemalige Reichsgericht entwickelt haben und die auch vom Bundesverfassungsgericht fortgesetzt worden ist, nach der ein Rechtssubjekt, das behauptet, Träger eines zur Antragstellung befähigenden Rechts zu sein, als zum Nachweis dieses Rechts antragsfähig bis zur Rechtskraft der Entscheidung über diese Frage anzusehen ist (vgl. etwa Entscheidung vom 15.08.1997 - 3/1997/St - unter Hinweis auf RGZ 111, 1 ff. und BVerfGE 4, 250, 268).

2. Die Berufung hat jedoch keinen Erfolg, denn auch die Bundesschiedskommission geht davon aus, dass die Neugründung eines zweiten Ortsvereins auf dem Gebiet der Stadt ..., des Ortsvereins ..., bisher nicht entsprechend den Statuten der SPD wirksam zustande gekommen ist.

Zwar darf grundsätzlich der Vorstand eines Unterbezirks nach § 8 Abs. 2 Satz 1 und 2 OrgStatut über die territoriale Gliederung der Ortsvereine nach politischer und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit befinden. Ihm allein kommt daher - scheitern Versuche einer Verständigung von Ortsvereinen oder vermag er ihr Ergebnis nicht zu billigen - die Letztentscheidung zu. Zwingende verfahrensrechtliche Voraussetzung ist insoweit nach § 8

Abs. 2 Satz 3 OrgStatut allein, dass den betroffenen Gliederungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben ist.

Die Bundesschiedskommission geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass sie sich lediglich befugt sieht, solche organisationsrechtlichen Entscheidungen daraufhin nachzuprüfen, ob ihre formellen Voraussetzungen beachtet sind und ob das satzungsgemäße Ermessen des zur Entscheidung berufenen Organs missbräuchlich ausgeübt worden ist (vgl. Entscheidung vom 15.08.1997 - 3/1997/St; vom 22.01.1976 - 23/1975/St). In der Entscheidung vom 15. September 2008 (2/2008/St) sind sodann die dabei zu beachtenden Grundsätze dahin näher präzisiert worden, dass Neugliederungsentscheidungen nur dann nicht ermessenmissbräuchlich sind, wenn sie einem Konzept folgen; das ihre politische und wirtschaftliche Zweckmäßigkeit wenigstens erkennen lässt. Außerdem muss mit der gebotenen Klarheit aus dem Beschluss als solchem eindeutig zu entnehmen sein, was genau beschlossen ist und wie die Folgen dieser Neugliederungsentscheidung bewältigt werden sollen. Das erfordert, dass die Neugliederung nicht nur in territorialer Hinsicht konkret beschrieben wird, sondern auch, dass - da es sich um eine vereinsrechtliche Grundlagenentscheidung handelt - alle sachlichen und rechtlichen Fragen, die durch die organisatorische Veränderung berührt werden, beantwortet werden. Dies bedeutet nicht nur, dass der für die Zuordnung der Mitgliedsbeiträge, die innerparteiliche Wahlberechtigung und die Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Volkes maßgebliche Zeitpunkt bestimmt werden muss, zu dem die Neuabgrenzung wirksam werden soll. Vor allem ist gerade im Hinblick auf die Verantwortung der politischen Parteien für die Erzielung und Verwendung ihrer Einnahmen von entscheidender Bedeutung, mit einer Neugliederungsentscheidung über die wesentlichen Grundzüge der finanziellen und wirtschaftlichen Auseinandersetzung der betroffenen Gliederungen mit zu befinden.

Gemessen an diesen Grundsätzen kann die Neugliederungsentscheidung keinen Bestand haben, wie bereits die Vorinstanzen im Ergebnis entschieden haben. Dabei geht die Bundesschiedskommission davon aus, dass die eigentliche Entscheidung des Unterbezirksvorstandes über die Neugliederung erst am 15. Oktober 2007 getroffen worden ist; dies ist somit der maßgebliche Zeitpunkt, zu dem die vorstehend dargelegten Anforderungen erfüllt sein mussten. Die "Gründungsversammlung" am 26. Oktober 2007, zu der der Unterbezirk ... eingeladen hatte, sollte dann nur noch diese Entscheidung durch Konstituierung des neuen Ortsvereins mit seinen Organen, Gremien und Vertretern in

Funktionen nachvollziehen.

Es kann hier dahingestellt bleiben, ob bereits Anhörungsrechte des Antragstellers verletzt wurden, wie das die Landesschiedskommission ohne genauere Subsumtion offenbar angenommen hat (a); jedenfalls aber lässt die getroffene Entscheidung weder aus sich heraus das der Neugliederung zugrunde liegende Konzept hinreichend erkennen - bzw. werden die erkennbaren Beweggründe dem Begriff der "politischen und wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit" in § 8 Abs. 2 Satz 1 OrgStatut nicht gerecht - noch hat sie sämtliche damit zusammenhängenden Folgen sachgerecht bewältigt (b).

a) Dass mit Schreiben vom 23. August 2007 der Antragsteller über das Vorhaben, in ... künftig zwei Ortsvereine zu schaffen, in Kenntnis gesetzt und ihm Gelegenheit zur Äußerung bis lediglich zum 30. August 2007 gegeben wurde, wäre schon wegen der Kürze der eingeräumten Frist dem Erfordernis des § 8 Abs. 2 Satz 2 OrgStatut nicht gerecht geworden, wenn bereits in der Sitzung des Unterbezirksvorstandes am 04. September 2007 abschließend über die Neugliederung entschieden worden wäre. Denn anzuhören ist - wie die Bundesschiedskommission in ihrer Entscheidung vom 15. September 2008 ausgeführt hat (2/2008/St) - die betroffene Gliederung und nicht (nur) der Vorsitzende des Vorstandes. Das bedeutet, dass grundsätzlich der Mitgliedschaft die Möglichkeit eingeräumt sein muss, eine Meinungsbildung herbeizuführen; dies erfordert, eine auch in zeitlicher Hinsicht bei vernünftiger Betrachtung und unter Wahrung der satzungsrechtlich bestehenden Ladungsfristen genügende Gelegenheit zur Meinungsbildung zu geben. Dies wäre hier nicht gewährleistet gewesen. Allerdings wurde dann tatsächlich die Entscheidung am 04. September 2007 auf die nächste Sitzung vertagt; zudem sollten noch Gespräche mit allen Beteiligten geführt werden. Hiervon hatte der Antragsteller durch die Anwesenheit von Vorstandsmitgliedern in dieser Sitzung auch Kenntnis erlangt.

Bezogen auf die tatsächlich dann erst am 15. Oktober 2007 getroffene Entscheidung hätte der Antragsteller hinreichend Gelegenheit gehabt, sich zu dem Vorhaben der Gründung eines zweiten Ortsvereins im Gebiet der Stadt ... zumindest dem Grunde nach zu äußern; die Art und Weise der Beteiligung seiner Mitgliedschaft wäre Sache des Ortsvereinsvorstandes gewesen (Entscheidung vom 15.09.2008 - 2 /2008/St-). Es könnte wohl auch davon ausgegangen werden, dass dabei als bekannt vorausgesetzt werden konnte, welche territoriale Abgrenzung in etwa beabsichtigt war (Trennung „Kernstadt" einerseits, sonstige Ortsteile

andererseits).

b) Der dann am 15. Oktober 2007 tatsächlich gefasste Beschluss, wie er im Protokoll dieser Sitzung festgehalten ist, lässt jedoch weder aus sich heraus verständlich erkennen, auf welche Gebiete sich die beiden künftigen Ortsvereine jeweils erstrecken sollten, noch wurde ein Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt (was umso nötiger gewesen wäre, als auf Grund des vorangegangenen Geschehens zahlreiche Beteiligte ja bereits von der Existenz des neuen Ortsvereins ausgegangen waren) oder wurden die mit dieser Neugründung zwangsläufig verbundenen Folgeprobleme gelöst (z.B. finanzielle Folgen, Vertretung in übergeordneten Gremien, Delegiertenwahlen, Bildung eines Stadtverbandes etc.).

Der zur Abstimmung gestellt Entscheidungsvorschlag lautete:

„Nach umfassenden Beratungen, Gesprächen und Anhörung der Betroffenen hält es der Vorstand des SPD-Unterbezirks ... für politisch und wirtschaftlich zweckmäßig, eine Neugliederung des Ortsvereins im Bereich ... vorzunehmen“.

Er erhielt bei 25 Abstimmungsberechtigten bei einer Enthaltung 14 Ja- und 10 Nein-Stimmen. Im Anschluss wurden dann noch - offenbar als Ausnahmeregelung auf der Grundlage des § 2 Abs. 5 Satz 2 OrgStatut, ohne dass hierfür allerdings festgehalten wäre, welche "nachvollziehbaren Gründe" i.S.d. § 2 Abs. 5 Satz 3 OrgStatut in der seinerzeit bereits geltenden Fassung geltend gemacht wurden - für zwei Mitglieder Entscheidungen über den Verbleib im Ortsverein ... trotz Wohnsitzes im Bereich des neu beschlossenen Ortsvereins ... und für weitere zwei Mitglieder über den Wechsel in den Ortsverein ... trotz Wohnsitzes in der Kernstadt getroffen.

Es mag sein, dass die Anwesenden – unausgesprochen - eine übereinstimmende Vorstellung von der territorialen Abgrenzung hatten (Kernstadt einerseits, sonstige Ortsteile andererseits); aus dem Umstand, dass für den 26. Oktober 2007 die "offizielle Neugründung" des SPD-Ortsvereins ... vorgesehen war, könnte man bei wohlwollender Betrachtung eine Vorstellung über den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Neugliederung herauslesen.

Für einen Außenstehenden wäre dies jedoch aus dem Beschluss selbst heraus nicht erkennbar gewesen. Da die innerparteiliche Organisationsstruktur in bestimmten Zusammenhängen auch Auswirkungen auf staatliches Handeln hat (insbesondere im Bereich des Wahlrechts), muss diese Struktur jederzeit eindeutig nachvollziehbar sein. Ebenso bedarf es Klarheit in der Finanzstruktur der Partei und bei der Wahrnehmung der in der Finanzordnung geregelten

Kompetenzen (z.B. Entscheidung über die Annahme von Spenden, Berechtigung zur Ausstellung von Spendenbescheinigungen u.ä.).

Die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Beschluss über eine Neuordnung getroffenen Entscheidungen über Ausnahmen von der Ortsvereinszugehörigkeit nach dem Wohnortprinzip und das Fehlen jeglicher inhaltlicher Auseinandersetzung mit den in § 8 Abs. 2 Satz 1 OrgStatut genannten Voraussetzungen im Übrigen legen nahe, dass man davon ausgegangen ist, dass allein die subjektiven Befindlichkeiten von Mitgliedern bzw. scheinbar unüberwindbare Animositäten untereinander, die ein gemeinsames solidarisches Handeln erschwerten, wenn nicht sogar unmöglich machten, als "politische Gründe" im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 OrgStatut gelten könnten; damit würde allerdings wohl die Bedeutung dieses Begriffes verkannt.

3. Festzuhalten ist, dass mit dieser Entscheidung keinerlei persönliche Vorwürfe an die seitens des Unterbezirks ... handelnden Personen verbunden sein sollen; dies gilt schon deswegen, weil diesen zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung im Jahre 2007 die Maßstäbe für eine Neugliederungsentscheidung, wie sie die Bundesschiedskommission in Anknüpfung an ihre frühere Rechtsprechung in ihrer Entscheidung vom 15. September 2008 (Az. 2/2008/St) zusammengefasst und präzisiert hat, nicht bewusst sein konnten.

Soweit auch vor der Bundesschiedskommission seitens der beteiligten Personen wechselseitig ein bestimmtes Verhalten gerügt, der Vorwurf parteischädigenden Verhaltens erhoben oder gar auf laufende Ermittlungs- oder Strafverfahren verwiesen wird, ist klarzustellen, dass dies alles in keiner Hinsicht Gegenstand des laufenden Verfahrens sein kann und sich somit einer Bewertung durch die Bundesschiedskommission entzieht; diese hatte vielmehr allein im Rahmen eines Statutenstreitverfahrens über die Wirksamkeit der organisatorischen Neugliederung der Partei im Bereich zu entscheiden. Unabhängig davon sei noch angemerkt, dass die Verfahren vor den Parteischiedsgerichten weiterhin schriftlich geführt werden und die Aufnahme von ausschließlich per E-Mail eingereichten Unterlagen und Informationen und deren Berücksichtigung unabhängig vom Inhalt schon deswegen unterbliebe.

Ebenfalls zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass einerseits wegen des langen inzwischen verstrichenen Zeitraums bis zur abschließenden Klärung, in dem durch tatsächliches Handeln des neuen Ortsvereins und durch die Berücksichtigung von dessen Existenz auf übergeordneter Ebene gewisse Fakten geschaffen wurden (z.B.

Rechnungsführung, Vertretung im Unterbezirk etc.), eine vollständige Rückabwicklung sämtlicher zwischenzeitlich getroffener Maßnahmen nicht in Betracht kommen kann; andererseits ist jetzt klargestellt, dass aus Sicht und nach den Maßgaben des Statuts der Partei derzeit auf dem Gebiet der Stadt ... lediglich ein einheitlicher Ortsverein besteht. Somit sind die Verantwortlichen auf Unterbezirksebene verpflichtet, sich schnellstmöglich über die weitere Gestaltung der Parteiarbeit vor Ort Klarheit zu verschaffen und aus der vorliegenden Entscheidung die notwendigen organisatorischen Konsequenzen für die Gestaltung der künftigen Zusammenarbeit zu ziehen. Ob und wann der Unterbezirksvorstand seine Erwägungen zu organisatorischen Veränderungen wieder aufnimmt und wen er in sie - allerdings nach Maßgabe der verfahrensrechtlichen Vorgaben, die diese Entscheidung der Bundesschiedskommission dargestellt hat - einbezieht, liegt ausschließlich in seinem Ermessen.

Hannelore Kohl